

# Bebauungsplanverfahren „Hofkammerstraße“ in Winnenden-Birkmannsweiler

## Habitatpotentialanalyse



Stand

19.05./23.06.2017

Auftraggeber

Stadt Winnenden  
Stadtentwicklungsamt  
Torstraße 10  
71364 Winnenden

Bearbeitung



Umweltplanungen Katrin Jatho  
Ostendstraße 106, 70188 Stuttgart  
Tel. 0711 – 466 421  
[www.jatho-umweltplanungen.de](http://www.jatho-umweltplanungen.de)

## Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Anlass und Einordnung des Plangebiets.....	3
2. Vorgehensweise .....	4
3. Artenschutzrechtliche Relevanz .....	5
4. Beschreibung der Bestandssituation.....	6
5. Habitatstrukturen und -eignung.....	7
7. Fazit .....	10
8. Literaturverzeichnis.....	11
9. Anhang Photodokumentation.....	12

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Abgrenzung Plangebiet „Hofkammerstraße“ .....	3
Abb. 2: Schutzgebiete im weiteren Untersuchungsgebiet.....	4
Abb. 3: Übersicht Schutzregime geschützte Arten.....	6
Abb. 4: Luftbild, Nutzungsstrukturen im Untersuchungsgebiet .....	7

## 1. Anlass und Einordnung des Plangebiets

Die Habitatpotentialanalyse wird von der Stadt Winnenden im Vorgriff auf ein mögliches Bebauungsplanverfahren beauftragt. Im Stadtteil Birkmannsweiler ist per Abgrenzungsplan (Abb.1) ein ca. 3.110 m<sup>2</sup> großer Geltungsbereich „B-Plan Hofkammerstraße“ dargestellt. Das Plangebiet ist hinsichtlich einer Wohnbebauung für gemischtes-soziales Wohnen vorgesehen.

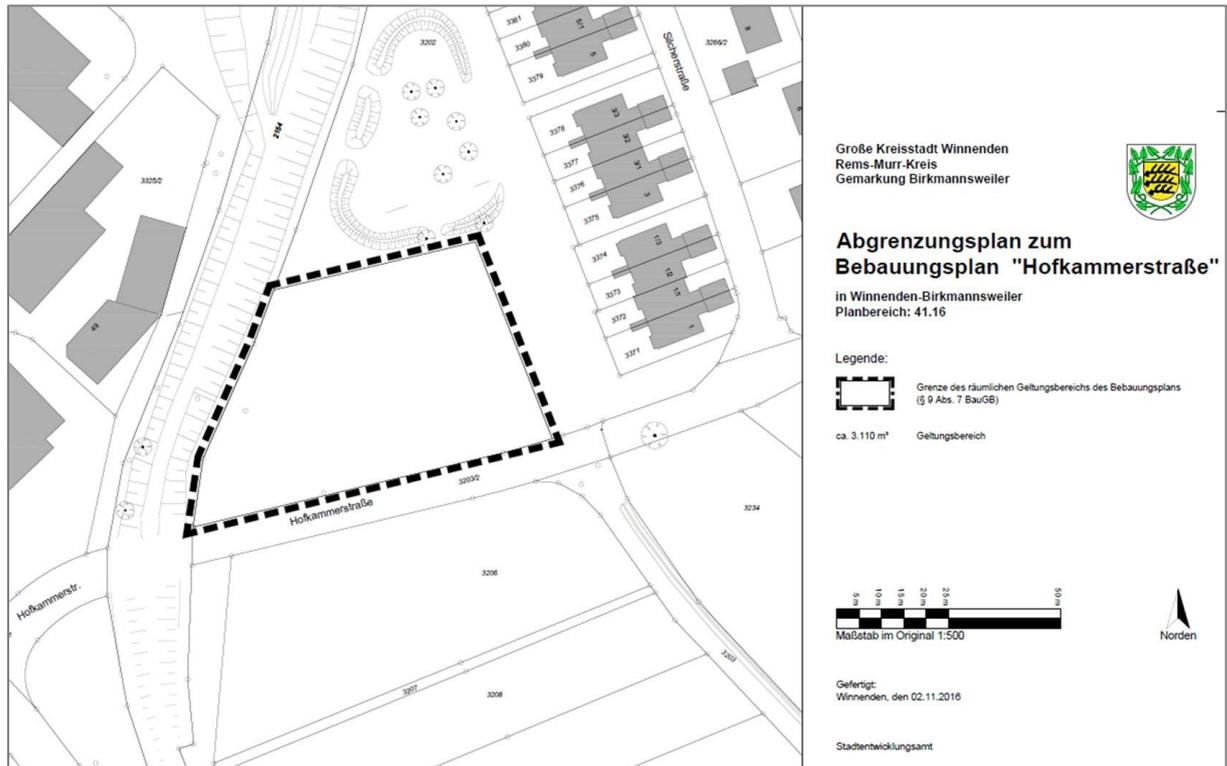


Abb. 1: Abgrenzung Plangebiet „Hofkammerstraße“  
(Stadt Winnenden)

Das Plangebiet wird auf der Westseite vom Buchenbach tangiert. Der Buchenbach ist in der Offenlandkartierung als geschützter Biotop § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG erfasst (Biotop-Nr. 171221190143). Der Biotop setzt sich aus Auwald, natürlichen oder naturnahen Bereichen fließender Gewässer einschließlich Ufer sowie Feldhecken und Feldgehölzen zusammen (Abb. 2).

Im Fachplan landesweiter Biotopverbund sind im Bereich des Plangebiets und der näheren Umgebung keine Verbundflächen dargestellt (LUBW, 2012).

Es kann davon ausgegangen werden, dass vom geplanten Vorhaben keine zusätzlichen Zerschneidungswirkungen ausgehen - vorausgesetzt, die Funktionsfähigkeit und Durchgängigkeit des Buchenbachbiotops einschließlich Gewässerrandstreifen bleibt sichergestellt.



Abb. 2: Schutzgebiete im weiteren Untersuchungsgebiet  
(© LGL, LUBW)

Im Zielartenkonzept (LUBW (2006/2009)) sind in der Umgebung des Plangebiets als besondere Habitatpotentialflächen verzeichnet:

- Buchenbach: besonders bedeutsames Fließgewässer;
- Buchenbächle (Zufluß in den Buchenbach südlich Plangebiet): mit Bruch- und Sumpfwald, mit naturnaher Quelle, mit Stillgewässer (See), am Waldrand östlich des Plangebiets;
- Streuobstgebiete östlich von Silcher- und Mozartstraße;
- Ackerflächen mit Standort- und Klimagunst aus tierökologischer Sicht um den Buchenbachhof herum (östlich Plangebiet);

## 2. Vorgehensweise

Die vorhandenen Gelände-, Nutzungs- und Vegetationsstrukturen wurden bei einer Übersichtsbegehung am 25.03.2017 (und Nachgang 30.04.'17) ermittelt. Ausgehend von den bestehenden Habitatstrukturen und einer vorläufigen Auswertung aus dem Zielartenkonzept wird die potentielle Eignung als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Arten eingeschätzt. Der Zeitpunkt der ersten Begehung lag vor dem Laubaustrieb, so konnte in den Gehölzen auf das Vorkommen von Baumhöhlen geachtet werden.

Die Habitatpotentialanalyse ist eine Relevanzuntersuchung und ersetzt keine artenschutzrechtliche Prüfung, dafür müssten konkrete Bestandserfassungen vorgenommen werden.

### 3. Artenschutzrechtliche Relevanz

Die Vorgaben des europäischen Artenschutzes sind im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auf nationaler Ebene umgesetzt.

Besonders geschützt sind:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97
- Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie
- "europäische Vögel" im Sinne des Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung

Im Grundsatz gelten für alle besonders geschützten Arten die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG:

#### **Fang, Verletzung, Tötung**

- *Verboten ist, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)*  
← *Der Tatbestand des Tötungsverbots ist nur dann erfüllt, wenn sich das Tötungsrisiko für Individuen signifikant erhöht.*

#### **Störungsverbot**

- *Verboten ist, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)*  
← *Als Ausnahme tritt ein Verbotstatbestand nicht auf, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. (§ 44 Abs. 5 Nr. 2)*

#### **Verbot von Entnahme, Beschädigung, Zerstörung**

- *Verboten ist, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, – wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)*

Innerhalb der besonders geschützten Arten sind einige Arten zusätzlich streng geschützt:

- Arten des Anhanges A der EG-Artenschutzverordnung 338/97
- Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

Die streng geschützten Arten sind exponiert unter dem strengen Schutzregime des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu behandeln. Bei den weiteren besonders geschützten Arten gilt für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben nach BauGB die Legalausnahme gem. § 44 Abs. 5 Nr. 5 BNatSchG:

- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. (§ 44 Abs. 5 Nr. 5)

← Die Legalausnahme gilt allerdings nur unter der Voraussetzung, dass diese Arten beim Abarbeiten der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ordentlich geprüft und berücksichtigt werden.

In Abbildung 2 sind die unterschiedenen Schutzregime dargestellt.

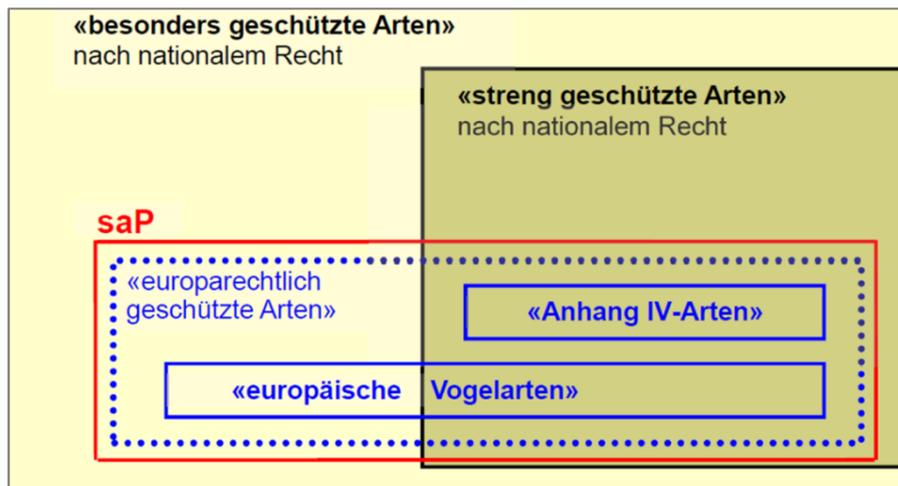


Abb. 3: Übersicht Schutzregime geschützte Arten  
(StMI Bayern, 2013)  
(saP = spezielle artenschutzrechtliche Prüfung)

#### 4. Beschreibung der Bestandssituation

Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand neben dem Buchenbach, zwischen dem Gewerbegebiet Herzog-Philipp-Straße und der Wohnbebauung Silcherstraße. Nach Süden ist das Plangebiet durch die Hofkammerstraße gegenüber der freien Landschaft abgegrenzt. An der Hofkammerstraße wird durchgängig geparkt, auch am Wochenende.

Auf der Ostseite des Plangebiets befinden sich die rückwärtigen privaten Hausgärten der Wohnbebauung Silcherstraße. Die Hausgärten erstrecken sich bis zu ca. 10-15m über die Flurstücksgrenzen im Katasterplan hinaus, so dass zwischen Plangebietsgrenze und Hausgarteneinfriedungen ca. 5-7m Abstand ist. In den Gärten sind vereinzelt Gartenhäuser und Nadelbäume vorhanden.

Auf der Nordseite des Plangebiets liegt der Kinderspielplatz. Er ist von einem niedrigen Erdwall umgeben, der mit einzelnen Sträuchern und Bäumen lückig bepflanzt ist.

Am Westrand des Plangebiets fließt der Buchenbach in einem Graben. Die Bachparzelle 2154 ist die Westgrenze des Plangebiets. Der gesetzlich vorgeschriebene Gewässerrandstreifen ist ab Böschungsoberkante zu bemessen, mit einer Breite von 5m innerorts bzw. 10m außerorts. Auf der

gegenüberliegenden Bachseite befindet sich das Birkmannsweiler Gewerbegebiet Herzog-Philipp-Straße mit dem typischen hohen Anteil befestigter Flächen.

Die Plangebietsflächen werden als Grünland genutzt. Eine Baugrunduntersuchung aus dem Jahr 1996 bestätigt, dass das Flurstück 3202 in der Vergangenheit von einem See eingenommen war. Der See wurde nachträglich ca. 3m mächtig aufgefüllt. Bei der Auffüllung handelte es sich vorwiegend um Tone, Schluffe mit wechselndem Sand- und Kiesgehalt, untergeordnet auch Straßenaufbruch (Voigtmann, 1996). Dadurch sind trockenere Ausprägungen im Flurstück zu erklären. Das ausgewiesene Überschwemmungsgebiet am Buchenbach erstreckt sich nicht über das Plangebiet.

Nach dem Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK) besitzt die Gemeinde eine besondere Schutzverantwortung / Entwicklungspotential für Anspruchstypen (Zielartenkollektive) aus landesweiter Sicht bzgl. Kleingewässer und Streuobstgebiete (LUBW 2006/2009). Diese Biotoptypen treten im Plangebiet „Hofkammerstraße“ nicht auf.



Abb. 4: Luftbild, Nutzungsstrukturen im Untersuchungsgebiet  
(© Luftbild Google Earth, Aufnahmedatum 6/23/2016)

## 5. Habitatstrukturen und -eignung

Nach der Übersichtsbegehung werden Teilbereiche mit Habitatstrukturen unterschieden.

### Buchenbach mit Ufergehölzsaum

Als Gewässertyp ist der **Buchenbach** den feinmaterialreichen, karbonatischen Mittelgebirgsbächen des Keupers zuzuordnen. Dieser Fließgewässertyp gilt als biozönotisch bedeutsam.

Der Gewässerlauf des angrenzenden Buchenbachabschnitts ist begradigt und im Bereich der Brücke verbaut (Sohl-, Böschungsbefestigung). Unterhalb der Brücke, ungefähr auf Höhe des Spielplatzes, ist der Bachgraben auf einer Strecke von ca. 60lfm aufgeweitet, mit zwei kleinen Gewässerläufen. Eine Fortpflanzungsstätte für Amphibien konnte nicht festgestellt werden.

Die **Ufergehölze** am Plangebiet bestehen überwiegend aus Erlen, Ahorn, Schlehen – erstere auch auf den Stock gesetzt. Der Ufergehölzsaum entlang des Buchenbachs stellt eine potentielle Leitstruktur für Fledermäuse dar. Die Tiere orientieren sich auf ihren Transferstrecken zwischen Quartieren und Jagdgebieten an linearen Strukturen.

Die vorhandenen Bäume sind jung, vital und weisen einen geringen Totholzanteil auf, Höhlungen und Rindenspalten sind nicht auszuschließen. Potentielle Habitatbäume für Vögel, Fledermaus- und Käferarten mit sehr hohem Totholzanteil oder Höhlenangebot wurden nicht identifiziert.

Die angrenzende Wiese wird bis an die Ufergehölze heran gemäht. Nördlich des Plangebiets wird vereinzelt und kleinflächig Rasen-, Gehölzschnitt am Ufersaum abgelagert. Gehölz- oder Reisighaufen sind potentielle Versteckplätze für Zauneidechsen.

### **Kinderspielplatz mit Erdwall**

Der kleine Erdwall um den Spielplatz ist vegetationsbedeckt, abschnittsweise mit Gebüsch bewachsen und wird gärtnerisch gepflegt. Der Wall wird nach außen mit Maschendraht an Holzpfosten umzäunt. Die Habitateignung für Zauneidechsen ist gering, offene Bodenstellen und potentielle Versteckplätze wurden nicht festgestellt.

Das Spielplatzgelände selbst besteht aus Spielgeräteinseln mit Hackschnitzeleinlage, Wiesenflächen ohne spezifische Habitateignung.

### **Einzelbäume Kinderspielplatz**

Die Bäume im Kinderspielplatzgelände sind jung, vital und weisen keinen Totholzanteil auf. Künstliche Nisthilfen wie Vogelnist- und Fledermauskästen wurden nicht festgestellt. Vorkommen von störungsempfindlichen Arten sind nicht wahrscheinlich. Zu erwarten sind verbreitete, regelmäßig in Siedlungsflächen auftretende Arten.

### **Wiese (Plangebiet)**

Im Plangebiet sind die natürlichen Standortverhältnisse der Bachaue aufgrund der vorgenommenen Auffüllung (ehemalige Teichanlage) verändert. Anstelle von auetypisch nassen oder feuchten Standorten herrscht eine trockenere Standortausprägung vor.

Die Wiese wird regelmäßig gemäht, am 30.04.´17 war bereits ein Schnitt erfolgt. Im Luftbild und ebenso im Gelände ist an den beiden kleinen Fußballtoren abzulesen, dass die östliche Teilfläche der Wiese zeitweise als Kickplatz benutzt wird. Offene Bodenstellen waren nicht zu erkennen.

Die Wiesenvegetation ist mäßig artenreich, im Artenspektrum fallen allerdings idividuenreichere Vorkommen einzelner Arten der Halbtrockenrasen auf, wie z.B. Wiesensalbei, Acker-Witwenblume, Schafgarbe.

Blütenreiche Wiesenbestände sind Nahrungshabitate für z.B. Insekten, Wildbienen, Tagfalter und potentielle Jagdgebiete für Fledermäuse. Frühe Schnitte dezimieren das potentielle Nahrungsangebot.

### **Bebauung Silcherstraße mit Hausgärten**

Die Gebäude sind in baulich gutem Zustand. Typische Gebäudebrüter konnten nicht beobachtet werden. Habitatpotentiale z.B. unter Dächern und in Gebäudenischen können nicht ausgeschlossen werden.

Die tiefen Hausgärten sind intensiv gärtnerisch gepflegt und genutzt, mit Rasen- und Pflanzbereichen, einzelnen (Nadel-) Gehölzen. Sie stellen ein Angebot für verbreitete, regelmäßig in Siedlungsgärten auftretende Vogelarten dar.

Die Garteneinfriedungen zur Wiesenseite hin bestehen überwiegend aus offenen, niedrigen Zäunen, ohne Heckenabpflanzungen und ohne Mauerstrukturen. Die Habitateignung der Gärten für Eidechsen ist gering.

## **6. Faunistisches Habitatpotential**

### Brutvögel

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeignete Gehölzstrukturen befinden sich nur randlich des Plangebiets (Ufergehölzsaum Buchenbach; Einzelbäume und -gehölze Spielplatz, Hausgärten). Aufgrund der Nutzungsstrukturen sind verbreitet in Siedlungen und Gärten vorkommende, hecken- und baumbrütende Arten zu erwarten. Mit dem Auftreten von störungsempfindlichen Arten ist im Nahbereich des Plangebiets weniger zu rechnen.

Ein Vorkommen von Gebäudebrütern, die zur Nahrungssuche im Plangebiet auftreten können, ist nicht auszuschließen.

### Fledermäuse

Der Gehölzsaum am Buchenbach stellt eine Leitstruktur für Fledermausarten dar. Alle heimischen Fledermausarten sind nach Anhang IV FFH RL streng geschützt. Die Wiese im Plangebiet ist grundsätzlich als Jagdgebiet für Fledermäuse geeignet. Das Quartierpotential in den vorhandenen Bäumen und Gebäuden (Wochenstuben, Ruheplätze) ist gering.

### Amphibien, Reptilien

Laichgewässerstrukturen kommen in naher Umgebung des Plangebiets nicht vor. Der Buchenbachgraben ist durch den Verbau im Abschnitt des Plangebiets in seiner Funktion als Wanderlinie für Amphibien eingeschränkt geeignet.

Potentielle Aufenthaltsorte und Versteckplätze für die streng geschützte Zauneidechse im Spielplatz-Erdwall, Ufersaum und den Gärten weisen geringe Habitataignungen auf. Im Plangebiet sind keine Vorkommen zu erwarten. Für die weitere Umgebung liegt ein Kartiernachweis aus dem Jahr 2014 vor (LAK).

#### Falter und Käfer

Vorkommen von streng geschützten Falterarten nach Anhang IV FFH RL (Nachtkerzenfalter, Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling, Großer Feuerfalter) können ausgeschlossen werden, weil die spezifischen Raupenfutterpflanzen und Nektarpflanzen im Plangebiet fehlen.

Vorkommen von Altholzkäfern sind im Plangebiet aufgrund fehlender Altbäume (Totholzanteil, mulmreiche Baumhöhlen) auszuschließen.

#### Haselmaus

Aufgrund fehlender sonniger Wald- und Waldrandstrukturen sind geeignete Lebensräume speziell für die streng geschützte Haselmaus im nahen Umfeld nicht vorhanden.

## **7. Fazit**

Die Habitatpotentialanalyse ergibt keine Hinweise darauf, dass Lebensstätten von streng geschützten Arten nach Anhang IV FFH Richtlinie innerhalb des Plangebiets direkt betroffen sind.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von streng geschützten Brutvogel- und Fledermausarten sind in Gehölzstrukturen des Umfelds zu erwarten. Vorkommen störungsempfindlicher Brutvogelarten sind nicht auszuschließen.

Bei einer Bebauung des Plangebiets ist von Störwirkungen auszugehen, die insbesondere den Buchenbachbiotop betreffen. Zur Vermeidung negativer Eingriffsfolgen wird die planungsrechtliche Sicherung eines 10m breiten Gewässerrandstreifens am Buchenbach empfohlen, um die Durchgängigkeit der Biotopstruktur aus der freien Landschaft in den Ortsbereich hinein zu gewährleisten. Auf der gegenüberliegenden Uferseite reicht das Gewerbegebiet bis direkt an den Bach heran.

Unter dieser Voraussetzung und aufgrund der Siedlungsrandlage des Plangebiets mit Offenlandanschluß an höherwertige Habitatpotentialflächen kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der ggfs. vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt.

## 8. Literaturverzeichnis

Landesweite Artenkartierung Amphibien und Reptilien Baden Württemberg (LAK) (2014-2016).

LUBW (2012): Fachplan landesweiter Biotopverbund. Arbeitsbericht.

LUBW (2006/2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK).

StMI Bayern (Staatsministerium Bayern, Oberste Baubehörde) (2013): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 01/2013).

Voigtmann, H. (1996): Gutachten Nr. 39596. BV „Reihenhausprogramm“ an der Silcherstraße in Winnenden-Birkmannsweiler.

### Gesetze, Richtlinien, Verordnungen

**BNatSchG:** Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist.

**Bundesartenschutzverordnung** vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

**EG-Artenschutzverordnung 338/97:** Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1).

**FFH-Richtlinie:** Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.06.2013, S. 193).

**NatSchG:** Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft vom 23.06.2015 (GBl. S. 585).

**Vogelschutz-Richtlinie:** Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

## 9. Anhang Photodokumentation



Buchenbach unterhalb Brücke Hofkammerstraße  
(Plangebiet rechts)



Ufergehölzsaum Buchenbach neben dem Plangebiet



Plangebiet mit benachbarten Hausgärten Silberstraße 1-3



Erdwall am Spielplatz, im Hintergrund Bebauung Silberstraße (Plangebiet rechts)



Plangebiet, Fußballfläche, im Hintergrund Ufergehölze am Buchenbach



Plangebiet, Hofkammerstraße mit Längsparkierung, Buchenbach rechts